

**16.09.96****Empfehlungen**  
**der Ausschüsse**EU - Inzu **Punkt** der 702. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1996

---

Vermerk des Vorsitzes über die Tagung (auf hoher technischer Ebene) der für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständigen Beamten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Mittelmeerländer am 11./12. Juni 1996 in Taormina, Sizilien, Italien

Ratsdok. 7974/96

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU) und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU  
In

1. Der Bundesrat nimmt den Vermerk des Vorsitzes über die Tagung (auf hoher technischer Ebene) der für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständigen Beamten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Mittelmeerländer am 11./12. Juni 1996 in Taormina, Sizilien, Italien (Bundesratsdrucksache 545/96), einschließlich der anläßlich dieser Sitzung thematisierten Zentralstellenproblematik zur Kenntnis.

EU  
In  
3. [In]

2. Der Bundesrat unterstreicht [, Bezug nehmend auf den Beschluß der Innenministerkonferenz vom 3. Mai 1996,] die aufgrund der zunehmenden Internationalisierung der Kriminalität gegebene dringende Notwendigkeit, zur Vereinfachung und Beschleunigung des Informationsaustausches direkte polizeiliche Geschäftswege zwischen Länderpolizeidienststellen und ausländischen Behörden zu schaffen.

**Ausgeliefert am 17. SEP. 1996**

- EU  
In
4. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß einzelne Mitgliedstaaten der EU in den Beratungsgremien der 3. Säule nicht bereit sind, bei der Festlegung nationaler polizeilicher Ansprechstellen in wünschenswertem Umfang auf Formulierungen einzugehen, die in besonderer Weise die föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigen.
- Er nimmt ferner zur Kenntnis, daß die in Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 der Europol-Konvention gefundene Formulierung, einschließlich der Übernahme der diesbezüglichen deutschen Erklärung, die in der Sitzung des Rates der Justiz- und Innenminister am 20./21. Juni 1995 in Luxemburg eingebracht worden war, von den übrigen Mitgliedstaaten akzeptiert wird.
- EU  
(bei An-  
nahme  
entfällt  
Ziffer 6)
5. Der Bundesrat bedauert,
- In
6. Er nimmt außerdem zur Kenntnis,
- EU  
In
7. daß die Vertreter der Bundesregierung in den Beratungsgremien der 3. Säule des EU-Vertrages regelmäßig nicht bereit sind, das für eine effektive Verbrechensbekämpfung unverzichtbare Länderinteresse nach direkten polizeilichen Geschäftswegen mit dem erforderlichen Nachdruck in die Verhandlungen einzubringen.
- EU  
In
8. Der Bundesrat ist daher der Auffassung, daß künftig in Fällen, in denen in EU-Gremien Festlegungen für nationale polizeiliche Ansprechstellen getroffen werden sollen, Formulierungen anzustreben sind, die unter Berücksichtigung des jeweiligen Sachverhalts zumindest der Regelung in Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 der Europol-Konvention entsprechen, einschließlich der sinngemäßen Übernahme der diesbezüglichen deutschen Erklärung, die in der Sitzung des Rates der Justiz- und Innenminister am 20./21. Juni 1995 in Luxemburg eingebracht worden war.
- In
9. Der Bundesrat bittet seine Beauftragten in Beratungsgremien der 3. Säule des EU-Vertrags, dies bei den Verhandlungen zu berücksichtigen.
- EU  
(bei An-  
nahme  
entfällt  
Ziffer 11)
10. Diese Stellungnahme ist nach Maßgabe des Artikels 23 Abs. 5 GG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union bei den weiteren Verhandlungen maßgeblich zu berücksichtigen.

- In 11. Er bittet das Bundesministerium des Innern, diese Stellungnahme nach Maßgabe des Artikels 23 Abs. 5 GG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union zur Kenntnis zu nehmen und bei den weiteren Verhandlungen maßgeblich zu berücksichtigen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

In der Vergangenheit hat sich bei Beratungen in Gremien der 3. Säule des EU-Vertrages wiederholt die Frage der Beschreibung des Systems der nationalen polizeilichen Ansprechstellen in den Mitgliedstaaten der EU gestellt.

In der Absicht, die Belange der Länder in den EU-Gremien zu vertreten, sind die vom Bundesrat beauftragten Ländervertreter in der deutschen Delegation stets bemüht, auf Formulierungen hinzuwirken, in denen die Besonderheit des föderalen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland Berücksichtigung findet.

Ziel dieser Bemühungen ist es, neben der nationalen Zentralstelle (i. d. R. Bundeskriminalamt) stets auch den Zentralstellen der Länder (Landeskriminalämter) den unmittelbaren Zugang zum internationalen Informationsaustausch offenzuhalten.

Diese Forderung nach direkten polizeilichen Geschäftswegen wird weder auf EU-Ebene (wenig Verständnis der übrigen EU-Mitgliedstaaten für die föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland) noch von den Delegationsleitungen der Bundesregierung in wünschenswertem Umfang akzeptiert.

Aus den genannten Gründen und zur Stärkung der Position der Ländervertreter in den einschlägigen Gremien der 3. Säule des EU-Vertrages wird eine - den Bestimmungen des EUZBLG entsprechende - einschlägige Stellungnahme des Bundesrates zur Sicherung der Länderinteressen für erforderlich gehalten.